

**Sitzungsvorlage DS 2017/139**

Hauptamt  
Ralph Pohl  
(Stand: **02.05.2017**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss**

öffentlich am 15.05.2017

**Ortschaftsrat Eschach**

öffentlich am 16.05.2017

**Ortschaftsrat Schmalegg**

öffentlich am 16.05.2017

**Ortschaftsrat Taldorf**

öffentlich am 16.05.2017

**Gemeinderat**

öffentlich am 22.05.2017

**Kostenerstattung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg  
- Erlass Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr Ravensburg wird beschlossen (Anlage 1).

## **Sachverhalt:**

### **1. Änderung des Feuerwehrgesetzes**

Das Feuerwehrgesetz Baden Württemberg (FwG) wurde durch Gesetz vom 17.12.2015 geändert. Die Änderung trat zum 30.12.2015 in Kraft.

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes sind die bisherig geltenden Kostenverzeichnisse außer Kraft getreten, da die hierfür zugrunde gelegte Kalkulationsweise sowie die Erhebungstatbestände nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen. Dies bedeutet, dass für alle Einsätze ab dem 30.12.2015 die neuen Regelungen des Feuerwehrgesetzes gelten und somit auch nach der in § 34 Abs. 4 bis 7 FwG festgelegten Regelungen die Kostenersätze für die Feuerwehrfahrzeuge sowie die ehrenamtlichen Einsatzkräfte neu zu kalkulieren sind. Außerdem wurde in § 34 Abs. 8 FwG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Erhebung von landeseinheitlichen Pauschalsätzen für Feuerwehrfahrzeuge geschaffen.

Um die Einsatzkosten geltend machen zu können, bedarf es grundsätzlich keiner ortsrechtlichen Regelung. § 34 FwG stellt bereits die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage dar, so dass die Verwaltung Kostenersätze im Einzelfall selbst in tatsächlicher Höhe berechnen und als Geschäft laufender Verwaltung erheben kann. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Transparenz sowie zur Verwaltungsvereinfachung können Pauschalsätze festgelegt werden. Diese können gemäß § 34 Abs. 4 FwG durch Satzung festgelegt werden.

### **2. Kalkulation Fahrzeuge**

Nach § 34 Abs. 8 FwG kann das Innenministerium durch eine Rechtsverordnung pauschale Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festsetzen. Mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 hat das Innenministerium von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht. Die VOKeFw ist zum 26.04.2016 in Kraft getreten. Die Pauschalsätze der Verordnung sind für alle normierten Fahrzeuge für die Kommunen verbindlich. Örtliche Kalkulationen zu den in der Verordnung genannten Feuerwehrfahrzeugen sind rechtswidrig.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge, die nicht normiert sind, fallen somit nicht unter § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2 VOKeFW. Diese sind nach Maßgabe des § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren. Die Berechnungsmethode basiert auf den tatsächlichen Anschaffungskosten des Feuerwehrfahrzeugs. Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um die Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50% zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittsätze festgesetzt werden.

Die Kalkulation ist aus Anlage 2 ersichtlich.

### **3. Kalkulation Personalkosten für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte**

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich gem. § 34 Abs. 5 FwG zusammen aus:

- den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen nach § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung und
- den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilungen berechnet werden.

Für die Kalkulation wurden die anrechenbaren Aufwendungen der betreffenden Finanzpositionen im Durchschnitt der Jahre 2013 – 2016 herangezogen und auf 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet.

Der Stundensatz für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte beträgt nach der Kalkulation 21,98 €. Die Verwaltung schlägt vor den Stundensatz auf 21,95 € zu runden. Aufgrund der bereits beschlossenen Erhöhung der ehrenamtlichen Entschädigung ab 1.1.2018 wird der Stundensatz ab diesem Zeitpunkt auf 22,95 € vorgeschlagen.

Die Kalkulation ist aus Anlage 3 ersichtlich.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Bei den Fahrzeugkosten können künftig höhere Stundensätze zur Abrechnung gebracht werden. Bei den Personalkosten wurde bisher bei Pflichtaufgaben ein Stundensatz von 12 €, bei Kannaufgaben von 21 € abgerechnet. In den letzten Jahren wurden jährlich rund 230.000 € - 250.000 € an Ersätzen für die Inanspruchnahme der Feuerwehr abgerechnet.

Die finanziellen Auswirkungen für die Stadt lassen sich nicht konkret ermitteln, da bei jedem Feuerwehreinsatz zu prüfen ist, ob eine Kostenersatzpflicht besteht. Einsätze bei Pflichtaufgaben (z.B. Brand) sind grundsätzlich unentgeltlich. Bei der Erledigung von Kannaufgaben sollen Kostenersätze verlangt werden. Es wird weder mit nennenswerten Mindereinnahmen noch mit Mehreinnahmen durch die Neukalkulation gerechnet.

### **5. Mitwirkung Feuerwehrausschuss**

Der Feuerwehrausschuss wurde nach § 10 Abs. 4 S. 2 FwG in seinen Sitzungen am 25.01.2017 und 26.04.2017 angehört.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Ravensburg

Anlage 2: Kostenkalkulation Fahrzeuge

Anlage 3: Kostenkalkulation Stundensatz ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte